

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Herrn Eduard Oswald MdB  
Vorsitzender des Finanzausschusses  
des Deutschen Bundestags  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin 1

Haus des Deutschen Handwerks  
Mohrenstraße 20/21  
10117 Berlin

Berlin, den 20. November 2008

Sehr geehrter Herr Oswald,

für die Gelegenheit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz) Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns herzlich.

Die Bundesregierung hat in ihrer Klausurtagung im August 2007 in Meseberg vereinbart, den privaten Haushalt als Arbeitgeber und Auftraggeber deutlich zu stärken.

Der vorliegende Gesetzentwurf stärkt den privaten Haushalt als Arbeitgeber zweifellos durch die Anhebung der Steuerermäßigung bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen im privaten Haushalt von bislang bis zu 2.400 Euro auf zukünftig bis zu 4.000 Euro.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir, dass das maximale Fördervolumen der sog. allgemeinen haushaltsnahen Dienstleistungen gem. § 35a Abs. 2 EStG-E, in der auch Handwerkerleistungen enthalten sein können (z.B. Fensterputzer, Gebäudereinigung), mit anderen Fördertatbeständen zusammen auf bis zu 20.000 Euro ausgeweitet werden soll.

Vor dem Hintergrund, dass gerade im privaten Haushalt ein nicht unerhebliches Potential von Schwarzarbeit beauftragt wird, halten wir jedoch eine Anhebung des Ermäßigungssatzes von 20 Prozent auf 25 Prozent für notwendig, um einen deutlicheren Anreiz für die Vergabe von legalen Aufträgen zu schaffen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der zum 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Erhöhung der Mehrwertsteuer um drei Prozentpunkte auf 19 Prozent.

**Bankkonten:**  
Landesbank Berlin Girozentrale  
13 327 810 (BLZ 100 500 00)  
Berliner Volksbank 830 183 2002  
(BLZ 100 900 00)  
**Steuernummer:**  
27/622/50987  
**Vereinsregisternummer:**  
VR 19916 Nz, Amtsgericht  
Berlin-Charlottenburg

Der Gesetzentwurf sieht gem. § 35a Abs. 3 EStG-E (noch) keine Verbesserung für Handwerkerleistungen im privaten Haushalt für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen vor. Wir halten dies für nicht akzeptabel und begrüßen insoweit, dass die Bundesregierung nunmehr im Gesetzentwurf zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung immerhin beabsichtigt, die Steuerermäßigung für diese Handwerkerleistungen auf bis zu 1.200 Euro zu erhöhen.

Wir halten es jedoch nicht für sachgerecht, Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen gegenüber den anderen haushaltsnahen Dienstleistungen zu benachteiligen und plädieren insoweit dafür, alle haushaltsnahen Dienstleistungen entsprechend der vorgesehenen Regelung gem. § 35a Abs. 2 EStG in Höhe von bis zu 20.000 Euro zu berücksichtigen.

Ferner halten wir es für nicht sinnvoll, dass gem. § 35a Abs. 3 EStG-E eine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen dann nicht gewährt wird, wenn es sich um nach dem CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm der KfW Förderbank geförderte Maßnahmen handelt. Um hier eine auf Energieeffizienz gezielte Maßnahme besonders deutlich zu fördern, halten wir ein "Nebeneinander" beider Förderinstrumente für notwendig. Im Übrigen gibt es solche Einschränkungen bei vergleichbaren Fördermaßnahmen nicht. So kann z.B. die Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen gem. § 10f EStG in Anspruch genommen werden und gleichzeitig das CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm der KfW Förderbank.

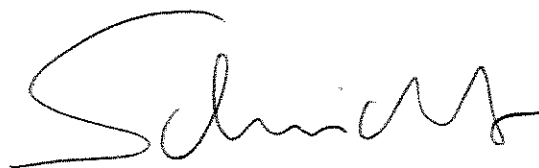
Erlauben Sie uns abschließend noch den Hinweis, dass eine verbesserte Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen auch finanzierbar ist. Auf der Grundlage von Ist-Zahlen der Finanzverwaltung für das Jahr 2006 „kostet“ die Steuerermäßigung für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen bis dato nicht einmal die Hälfte der in den öffentlichen Haushalten veranschlagten 1,1 Mrd. Euro pro Kalenderjahr. Dabei ist der sehr wahrscheinliche Selbstfinanzierungseffekt durch zusätzlich vereinnahmte Mehrwert- und Unternehmenssteuern nicht einmal berücksichtigt. Zwar ist die Akzeptanz dieser Steuerermäßigung groß; so macht rd. jeder achte Haushalt von diesem Instrument Gebrauch. Allerdings geht sie bislang an umfangreicheren Sanierungsaufwendungen aufgrund des sehr begrenzten Förderrahmens vorbei.

Gern stehen wir Ihnen für Fragen in der öffentlichen Anhörung zu diesem Gesetzentwurf am 24. November 2008 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Lefarth  
Leiter der Abt. Steuer- und Finanzpolitik



Lutz Schmidt